

geltender Text

**Änderung des
Steiermärkischen
Pflichtschulorganisations-
Ausführungsgesetzes**

vorgeschlagener Text

**Steiermärkisches Pflichtschulorganisations-
Ausführungsgesetz 2000**

II. Volksschulen

**§ 2
Aufbau**

.....

§ 6

**Unterricht in Bewegung und Sport, Unterricht in Schülergruppen,
Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen,
unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes**

.....

(3) Die Mindestschülerzahl zur Errichtung der ersten Schülergruppe in der Tagesbetreuung einer ganztägigen Volksschule bei getrennter Abfolge des Unterrichts und der Tagesbetreuung beträgt 10. Für die Bildung weiterer Gruppen am selben Schulstandort ist die Höchstzahl, die 25 nicht überschreiten soll, maßgeblich. Die Höchstzahl kann unterschritten werden bei

- a) Schülern mit Körper- und/oder Sinnesbehinderung,
- b) Schülern mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf,
- c) Schülern mit bescheidmäßig festgestellter fehlender Schulreife,
- d) außerordentlichen Schülern,

wobei auf die Anzahl der betroffenen Schüler sowie in den Fällen des lit. a und b auch auf Art und Ausmaß der Behinderung Rücksicht zu nehmen ist.

1. In den §§ 6 Abs. 3, 11 Abs. 4 und 21 Abs. 3 wird jeweils nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei Unterschreiten der gesetzlichen Mindestzahl während des Schuljahres entscheidet die Landesregierung über die Fortführung der Schülergruppe auf Antrag des Schulerhalters.“

III. Hauptschulen

§ 7

Aufbau

(1) Die Hauptschule umfasst vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).

(2)

.....

§ 8

Sonderformen der Hauptschule

(1) Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung geführt werden.

(2).....

2. Nach § 8 wird folgender § 8a mit Überschrift eingefügt:

„Neue Mittelschule Steiermark

Hauptschulen mit dem Modellversuch gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2008, können zusätzlich auch den Namen „Neue Mittelschule Steiermark“ führen.“

§ 11

Unterricht in Bewegung und Sport, Unterricht in Schülergruppen, Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

.....

(4) Die Mindestschülerzahl zur Errichtung der ersten Schülergruppe in der Tagesbetreuung einer ganztägigen Hauptschule bei getrennter Abfolge des Unterrichts und der Tagesbetreuung beträgt 10. Für die Bildung weiterer Gruppen am selben Schulstandort ist die Höchstzahl, die 25 nicht überschreiten soll, maßgeblich. Die Höchstzahl kann unterschritten werden bei

- a) Schülern mit Körper- und/oder Sinnesbehinderung,
- b) Schülern mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf,
- c) außerordentlichen Schülern,

wobei auf die Anzahl der betroffenen Schüler sowie in den Fällen des lit. a und b auch auf Art und Ausmaß der Behinderung Rücksicht zu nehmen ist.

.....

§ 15 Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 8, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule 10 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule 15 nicht übersteigen.

3. Im § 15 Abs. 1 wird nach der Wendung „einer Sonderschule für schwerhörige Kinder“ ein Beistrich und die Wendung „einer Sondererziehungsschule“ eingefügt.

V. Polytechnische Schulen

§ 17

.....

**§ 21
Unterricht in Bewegung und Sport, Unterricht in Schülergruppen,
Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen,
unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes**

.....

(3) Die Mindestschülerzahl zur Errichtung der ersten Schülergruppe in der Tagesbetreuung einer ganztägigen Polytechnischen Schule bei getrennter Abfolge des Unterrichts und der Tagesbetreuung beträgt 10. Für die Bildung weiterer Gruppen am selben Schulstandort ist die Höchstzahl, die 25 nicht überschreiten soll, maßgeblich. Die Höchstzahl kann unterschritten werden bei

- a) Schülern mit Körper- und/oder Sinnesbehinderung,
- b) außerordentlichen Schülern,

wobei auf die Anzahl der betroffenen Schüler sowie im Fall des lit. a auch auf Art und Ausmaß der Behinderung Rücksicht zu nehmen ist.

VI. Schulversuche

§ 22

Vereinbarungen über Schulversuche

(1) Soweit bei der Durchführung von Schulversuchen die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt wird, bedarf es einer vorherigen Vereinbarung zwischen Land und Bund.

(2).....

§ 26

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Novellierung der §§ 1a, 6 Abs. 3, 11 Abs. 4, 16 Abs. 2

(2).....

4. In der Überschrift zum Hauptteil „VI. Schulversuche“ und in der Überschrift zum § 22 sowie im § 22 Abs. 1 wird der Begriff „Schulversuche“ in seiner jeweiligen grammatikalischen Form durch die Wendung „Modell- und“ ergänzt.

5. Nach § 26 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Einfügung des § 8a mit Überschrift und die Änderung des § 22 Abs. 1 mit den Überschriften treten mit 1. Juli 2008 und die Änderungen der §§ 6 Abs. 3, 11 Abs. 4, 15 Abs. 1 und 21 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. .../.... mit 1. September 2008 in Kraft.“

6. Nach § 26 wird folgender § 27 samt Überschrift angefügt:

„§ 27

Außerkräfttreten

Die Änderungen in den §§ 8a mit Überschrift und 22 Abs. 1 mit den beiden Überschriften treten mit 1. September 2015 außer Kraft.“